

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Brigitte Bierlein
Bundeskanzlerin

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.100/0002-IV/10/2019

Wien, am 24. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Bacher, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2019 unter der Nr. 3372/J **an die Bundesregierung** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorratsdatenspeicherungsinitiative des österreichischen EU Vorsitzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich **namens der Bundesregierung** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 8 bis 11:

- *Welche politischen Leitlinien hat die Bundesregierung aus den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes zur Vorratsdatenspeicherung entwickelt?*
- *Warum berücksichtigte die Bundesregierung im Rahmen ihrer EU-Präsidentschaft diese genannten Erkenntnisse nicht und startete eine Initiative zu einer neuerlichen Einführung der sogenannten Vorratsdatenspeicherung?*
- *Durch die EU-Datenschutzgrundverordnung sollte der Datenschutz in Europa weiter gestärkt und ausgebaut werden. Warum negierte die Bundesregierung bei ihrer Initiative zur Einführung einer Vorratsdatenspeicherung diesen einheitlich festgelegten Europäischen Plan zur Stärkung des Datenschutzes in Europa?*

- Wie lautete die Initiative wörtlich und in welchen EU- Dokumenten ist die Initiative abgebildet?
- Wie waren die Reaktionen der übrigen EU-Mitgliedstaaten auf die österreichische Initiative?
- Welcher konkrete Auftrag erging an die EU-Kommission?
- Wann erging dieser Auftrag und welche Frist wurde der EU-Kommission für die Erledigung des Auftrages gesetzt?

Zur Genese der Arbeiten auf europäischer Ebene zum in der Anfrage angesprochenen Thema:

Im ersten Halbjahr 2017 wurde unter maltesischem EU-Ratsvorsitz die Arbeitsgruppe „Friends of Presidency – data retention (DAPIX)“ ins Leben gerufen, die das Ziel verfolgt, die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu analysieren und auf diesem Weg eine Möglichkeit für eine grundrechtskonforme Regelung für eine Vorratsdatenspeicherung zu finden.

Die Arbeitsgruppe „Friends of Presidency – data retention (DAPIX)“ hatte sich im Dezember 2017 unter estnischem EU-Ratsvorsitz zum Ziel gesetzt, zu untersuchen, inwieweit die Verfügbarkeit von Daten gewährleistet werden kann, welche Möglichkeiten beziehungsweise Kriterien für die Einschränkung der zu speichernden Daten bestehen und welche Möglichkeiten beziehungsweise Kriterien für den Zugriff auf die gespeicherten Daten und die einzuhaltenden Verfahrensgarantien vorzusehen sind. Dieser „Fahrplan“ wurde unter bulgarischem EU-Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2018 fortgesetzt.

Österreich konnte während seines EU-Ratsvorsitzes seine neutrale Position wahren und für den Rat Justiz und Inneres am 6. und 7. Dezember 2018 plangemäß einen Sachstandsbericht erstellen, der breite Zustimmung unter den Mitgliedstaaten fand und einstimmig angenommen wurde.

Aktuell arbeitet der rumänische EU-Ratsvorsitz an Ratsschlussfolgerungen, die im Rat Justiz und Inneres im Juni 2019 zur Abstimmung gelangen sollen. Diese enthalten im Wesentlichen die Ergebnisse der Evaluierungsarbeiten, die unter maltesischem EU-Ratsvorsitz begonnen und unter estnischem, bulgarischem und österreichischem Ratsvorsitz weitergeführt wurden. Ferner enthält der Entwurf der Ratsschlussfolgerungen eine Aufforderung an die Europäische Kommission, auf Basis der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe „Friends of Presidency – data retention (DAPIX)“ eine eigene Evaluierung durchzuführen und die Ergebnisse einer umfangreichen Studie zuzuführen. Zudem soll die Europäische Kommission der Arbeitsgruppe „Friends of Presidency – data retention (DAPIX)“ regelmäßig über die

Entwicklungen ihrer Arbeit berichten und bis Jahresende 2019 einen Sachstandsbericht vorlegen.

Da kein Auftrag der österreichischen Bundesregierung dazu vorlag, wurden keine politischen Leitlinien zur Vorratsdatenspeicherung entwickelt.

Eine konkrete österreichische Initiative und entsprechende Dokumente sowie darauffolgende Reaktionen der Mitgliedstaaten gab es ebenso wenig wie einen konkreten Auftrag beziehungsweise eine Fristsetzung gegenüber der Europäischen Kommission. Der in der Einleitung der Anfrage erwähnte Entwurf der Ratsschlussfolgerungen enthält lediglich eine Aufforderung an die Europäische Kommission, die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe „Friends of Presidency – data retention (DAPIX)“ zu berücksichtigen, auf dieser Basis eine Evaluierung durchzuführen und die Arbeitsgruppe laufend über die Ergebnisse der Evaluierungsarbeiten zu informieren.

Zusätzlich sieht der Entwurf der Ratsschlussfolgerungen vor, dass die Europäische Kommission eine entsprechende Studie verfasst und die Ergebnisse der bisherigen Arbeiten im Sachstandsbericht bis Jahresende 2019 präsentiert. Der Entwurf wurde mittlerweile von der Ratsarbeitsgruppe finalisiert und am 6. Juni 2019 im Rat für Justiz und Inneres (JI-Rat) behandelt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aktuell keine Arbeiten an einem neuen Richtliniendentwurf beziehungsweise an legistischen Vorschlägen auf europäischer Ebene stattfinden.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Wann hat die österreichische Bundesregierung beschlossen, im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft die genannte Initiative in Europa zu setzen?*
- *In welcher Rechtsform erfolgte diese Beschlussfassung?*
- *Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um im Sinne eines Transparenzgebotes die österreichische Bevölkerung von ihrer Initiative in der Europäischen Union zu informieren?*

Die Geschäftsordnung des Rates der Europäischen Union sieht in Artikel 3 Absatz 7 vor, dass der in dem betreffenden Zeitraum amtierende Vorsitz für jede Zusammensetzung des Rates und nach entsprechenden Konsultationen indikative Tagesordnungsentwürfe für die im kommenden Halbjahr vorgesehenen Tagungen des Rates unter Angabe der geplanten Rechtsetzungsschritte und operativen Entscheidungen erstellt. Diese Entwürfe werden spätestens eine Woche vor dem Beginn des betreffenden Halbjahres auf der Grundlage des 18-Monatsprogrammes des Rates und in Absprache mit der Europäischen Kommission erstellt. Sie wer-

den in einem einheitlichen Dokument zusammengefasst, das für alle Zusammensetzungen des Rates gilt.

Das Programm des österreichischen EU-Ratsvorsitzes wurde im 21. Ministerrat am 13. Juni 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das entsprechende Dokument für den österreichischen EU-Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2018 (Dokument 10.497/18) wurde dem österreichischen Parlament vom Ratssekretariat am 29. Juni 2018 übermittelt. Darin ist auf Seite 38 unter der Überschrift „Non-legislative activities“ der Tagesordnungspunkt „Vorratsdatenspeicherung“ für die Tagung des Rates Justiz und Inneres am 6. und 7. Dezember 2018 angeführt. Bei der entsprechenden Ratstagung legte Österreich als amtierender EU-Ratsvorsitz wie oben angeführt plangemäß den Mitgliedstaaten einen Bericht über den aktuellen Sachstand vor, der breite Zustimmung fand.

Zu Frage 7:

- *Hat die Bundesregierung dem Regierungssprecher einen Auftrag erteilt, diese Initiative der österreichischen Bevölkerung zu kommunizieren? Wenn ja, wie lautete dieser Auftrag? Wenn nein, warum nicht?*

Im Rahmen des österreichischen EU-Ratsvorsitzes hat das Büro des Regierungssprechers in enger Zusammenarbeit mit den Kommunikationseinheiten des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien und der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel sowohl Schwerpunkte und inhaltliche Informationen zu relevanten Initiativen und Veranstaltungen aktiv kommuniziert als auch Anfragen der Vertreterinnen und Vertreter der Medien, wie in diesem Fall, sowie anderer Stakeholder zum EU-Ratsvorsitz beantwortet.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Was hat die Bundesregierung während ihrer EU-Präsidentschaft unternommen, um die E-privacy Initiative voranzutreiben?*
- *Was hat die Bundesregierung während ihrer EU-Präsidentschaft alles unternommen, um die Fertigstellung der E-privacy Initiative zu verhindern?*

Die Orientierungsaussprache zum Vorschlag für eine e-privacy-Verordnung im Rahmen des Rates Verkehr, Telekommunikation und Energie im Juni 2018 unter bulgarischem EU-Ratsvorsitz hat deutlich gezeigt, dass eine Vielzahl von zentralen Fragen zu dem Dossier noch nicht ausreichend diskutiert worden war.

Das betraf beispielsweise die klare Abgrenzung zwischen dem Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung und der e-privacy-Verordnung, die notwendigen Gründe für zulässige Datenverarbeitungen, die Konsequenzen eines strikten Kopplungsverbotes auf die europäische online-Medienlandschaft und vieles andere mehr.

Die Mehrheit der Minister und Ministerinnen im Rat der Europäischen Union vertrat zudem die Ansicht, dass eine weitergehende Annäherung des Vorschlages an die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung im Hinblick auf die Zukunftstauglichkeit des Dossiers zu begrüßen wäre.

Auf diesen Diskussionen aufbauend hat der österreichische EU-Ratsvorsitz von Beginn an versucht, den Text entsprechend weiterzuentwickeln. Dazu ist festzuhalten, dass der EU-Ratsvorsitz als „honest broker“ zu agieren hat und seine Aufgabe daher primär darin besteht, die Diskussionen zu moderieren und Kompromisse zwischen einander widersprechenden Positionen im Rat der Europäischen Union zu finden. In diesem Sinne hat der österreichische Ratsvorsitz auch die Arbeiten zu diesem Dossier angelegt.

Dazu wurden mehrere Sitzungen im Rahmen der zuständigen Ratsarbeitsgruppen abgehalten und dafür auch entsprechende Textvorschläge vom österreichischen EU-Ratsvorsitz erarbeitet. So wurde beispielsweise der aus der Datenschutz-Grundverordnung stammende Ansatz der Zulässigkeit des „further compatible processing“ mit entsprechenden Sicherstellungen aufgenommen, die grundsätzlich zulässigen Verarbeitungsgründe präzisiert und Bestimmungen entschärft, die die Gefahr der einseitigen Stärkung von US-dominierten Unternehmen mit sich gebracht hätten. Auch wenn all diese Änderungen von vielen Mitgliedstaaten sehr positiv aufgenommen wurden, hat sich in den Diskussionen dennoch gezeigt, dass darüber hinaus noch weitere ungelöste Fragen bestehen.

Daher hat der österreichische EU-Ratsvorsitz im Rahmen des Rates Verkehr, Telekommunikation und Energie im Dezember 2018 einen Fortschrittsbericht zu diesem Dossier vorgelegt und eine umfassende Orientierungsaussprache abgehalten, deren Ergebnis für den nunmehrigen rumänischen EU-Ratsvorsitz als Leitlinie für die weiteren Arbeiten zur Verfügung steht.

Zu Frage 14:

- *Welches Mitglied der Bundesregierung hat im Rahmen der österreichischen EU-Präsidentschaft überhaupt irgendetwas unternommen, um das Grundrecht auf Datenschutz zu stärken, und welche Initiativen waren das im konkreten?*

Die Zuständigkeit für das Grundrecht auf Datenschutz fällt in den Bereich des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Während des österreichischen EU-

Ratsvorsitzes wurde die Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union beschlossen. Weiters konnten die Weichen für die Unterzeichnung und die Ratifikation des Änderungsprotokolls zur Konvention des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten gestellt werden.

Dr. Brigitte Bierlein

